

Information für Mieter über Gewährung staatlicher Leistungen (z. B. durch Auswirkungen der Corona-Pandemie)

Wenn Sie Ihre Miete nicht zahlen können, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit uns auf. Kontaktieren Sie **Frau Hellie** ☎ **03925-9249-14**, bzw. unser Sekretariat unter ☎ 03925-9249-10, falls nicht erreichbar, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können und Sie Ihre Wohnung nicht verlieren. Versuchen Sie aber am besten bereits vor der Kontaktaufnahme mit uns, auch die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten staatlicher Unterstützungssysteme zu nutzen (Beachten Sie im Moment auch besondere Hilfen im Rahmen der aktuellen Corona-Krise).

1. Welche staatlichen Sicherungssysteme stehen zur Verfügung?

Als staatliche Sicherungssysteme stehen zum einen das Wohngeld und zum anderen die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung – "Hartz 4) zur Verfügung. Das Wohngeld ist vorrangig.

2. Das Wohngeld

Wann habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?

Menschen, die sich aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt keinen angemessenen Wohnraum leisten können, erhalten zu den Mietkosten einen staatlichen Zuschuss, der angemessenes und familiengerechtes Wohnen sichern soll. Diesen Zuschuss nennt man Wohngeld.

Wer kann Wohngeld beantragen?

Wohngeldberechtigt sind alle Personen, die zur Miete wohnen und deren monatliches Haushaltsgesamteinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt. Beispielsweise kann ein Einpersonenhaushalt in Staßfurt mit ca. 1.400 EUR Monatsverdienst (brutto) noch ein geringes Wohngeld beziehen. Bei alleinstehenden Rentnern sollte unabhängig vom Wohnort ein Anspruch bei einer Rente ab 1.000 EUR geprüft werden.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder BAföG, da ihre Wohnkosten im Rahmen der Leistungen bereits berücksichtigt werden.

Wo erhalte ich Wohngeld?

Das Wohngeld können Sie bei den Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltungen beantragen. Informieren Sie sich darüber, wer in Ihrer Gemeinde für das Wohngeld zuständig ist. Auf der Webseite der zuständigen Behörde erhalten Sie auch entsprechende Antragsformulare.

Ansprechpartner Staßfurt
Bürgerservice
Steinstraße 38
39418 Staßfurt
Tel.: 03925 981 382 bis 383
Mail: wohngeld@stassfurt.de
Internet: www.stassfurt.de

Ansprechpartner Egel
Bürgerservice
Markt 18
39435 Egel
Tel.: 039268 944 190
Mail: buergerservice@egelnmulde.de
Internet: www.egelnmulde.de

Handreichung für Mieter

Stand 17.04.2020

Gibt es aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) Erleichterungen bei der Antragsstellung?

Viele Bundesländer haben Erleichterungen im Rahmen der Antragsstellung und der Anspruchsberechtigung.

Im Rahmen des Erstantrags benötigen die Wohngeldstellen auf jeden Fall:

- Mietnachweis
- Einkommensnachweis (mind. letzte Abrechnung)
- Bei Kurzarbeitergeld: Im Idealfall erste Abrechnung unter Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld, sonst mindestens die betriebliche Vereinbarung zum Kurzarbeitergeld

Wie berechnet sich das Wohngeld?

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Miete – oder bei Eigentümern nach der Belastung – und dem Gesamteinkommen. Als Haushaltsmitglieder zählen Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, Personen, die mit dem Wohngeldberechtigten zusammenleben oder bereit sind, Verantwortung füreinander zu tragen.

Die Berechnung des Wohngeldes erfolgt anhand sogenannter Mietenstufen. Gemeinden und Kreise werden anhand der durchschnittlichen Miethöhe vor Ort in Mietenstufen von I bis VI eingeteilt. Das bedeutet, dass nicht unbedingt die Miete, die Sie tatsächlich zahlen, zählt, sondern festgelegte Höchstbeträge, die wiederum von den Mietenstufen abhängen. Bei Ihrem Gesamteinkommen zählt das Bruttoeinkommen. Von diesem Betrag werden abhängig von der Entrichtung von Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge abgezogen.

Im Internet stehen Ihnen kostenlose Wohngeldrechner zur Verfügung, anhand derer Sie grob einschätzen können, ob Ihnen Wohngeld zusteht. Entsprechende Wohngeldrechner finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadtwohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2020-artikel.html> oder unter www.wohngeld.org.

Ab wann und wie lange wird Wohngeld gewährt?

Wohngeld wird ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt und in der Regel für 12 Monate bewilligt. Anschließend ist ein neuer Antrag erforderlich. Erhalten Sie bereits Wohngeld, so muss – wie bisher - kein neuer Antrag gestellt werden. Allerdings gilt auch dies nur innerhalb des sogenannten Bewilligungszeitraums.

3. Kosten der Unterkunft

Wann habe ich einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft?

Zielgruppe sind Menschen/Haushalte ohne eigenständige Einkommenserzielung, die auch kein Arbeitslosengeld (ALG I) erhalten. In der aktuellen Situation kann das auch Selbstständige betreffen, die COVID-19-bedingt unmittelbar ohne Einkommen dastehen.

Handreichung für Mieter

Stand 17.04.2020

Wo werden Leistungen auf Kosten der Unterkunft beantragt?

Betroffene stellen unmittelbar beim zuständigen Jobcenter einen Antrag auf Grundsicherung und Übernahme der vollen Wohnkosten (Hierbei gibt es aber Obergrenzen bzgl. der Miethöhe, der so genannten angemessenen Kosten der Unterkunft, die sich nach dem Wohnort und der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen einer Bedarfsgemeinschaft richten.).

Gibt es aufgrund der aktuellen Situation Erleichterung bei der Antragsstellung?

Ja, Erstanträge können einfach formlos schriftlich, ohne persönliche Vorsprache (direkt über den Hausbriefkasten des Jobcenters) oder telefonisch gestellt werden. Zu empfehlen ist die schriftliche Beantragung, da die bekannten Jobcenter-Telefonnummern aktuell kaum erreichbar sind. Ggf. ist es sinnvoll, zum Nachweis die schriftliche Antragstellung bezeugen zu lassen.

Anträge können gestellt werden unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

Im Kern gilt bis auf Weiteres:

- **Vereinfachtes Verfahren für Zugang zu sozialer Sicherung.**
Keine zeitaufwändige Vermögensprüfung: Für Leistungen, deren Bewilligungszeiträume **zwischen 1. März 2020 und 30. Juni 2020 beginnen**, wird **Vermögen** für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. Es gilt die Vermutungsregel, dass Antragsteller kein erhebliches Vermögen haben. Es genügt eine Erklärung des Antragstellers.
- **Keine Angemessenheitsprüfung:**
Ab April 2020 erfolgt bei Erstanträgen keine Angemessenheitsprüfung. Für zunächst 6 Monate werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen angesehen/übernommen. Es gelten auch nicht die üblichen an der sozialen Wohnraumförderung orientierten Flächenbeschränkungen. Die tatsächlichen Aufwendungen für die tatsächliche Wohnfläche gelten.

! Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die zuständigen Förder- bzw. Prüfstellen im Wege einer späteren Nachtragsprüfung insbesondere bei sehr hohen Vermögen, doch auf diese zurückgreifen werden und ggf. Ihnen gewährte Förderungen von Ihnen zurückfordern.